

Satzung

Architektur Centrum – Gesellschaft für Architektur und Baukultur e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Architektur Centrum – Gesellschaft für Architektur und Baukultur“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Architektur Centrum – Gesellschaft für Architektur und Baukultur e. V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung.
- 2.3 Die Förderung der Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Dauer- und Wechsausstellungen zu allen Themen der Architektur. Weiterhin wird dieser Zweck durch die zur Verfügungstellung von ausstellungsbegleitenden Publikationen verwirklicht.
- 2.4 Die Förderung der Wissenschaft und Forschung wird realisiert durch die Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Architektur. Forschende können Vereinsmitglieder oder Hilfspersonen des Vereins sein. Die ausschließlich vom Verein zu verwertenden Forschungsergebnisse werden von diesem selbst veröffentlicht.

- 2.5 Die Förderung der Bildung soll durch die Weiterbildung von Planerinnen/Planern unter dem Aspekt einer nachhaltigen Architektur erfolgen. Die Weiterbildung durch den Verein bzw. durch Hilfspersonen des Vereins, erfolgt zu bestimmten, vom Verein ausgewählten Themen, in einem vom Verein vorgegebenen Rahmen wie z.B. im Rahmen von Kursangeboten.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich.

§ 3 Formen und Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind:
 - 3.1.1 Persönliche Mitglieder (natürliche Personen),
 - 3.1.2 Institutionelle Mitglieder (juristische Personen, Körperschaften und Personenvereinigungen),
 - 3.1.3 Studentische Mitglieder,
 - 3.1.4 Ehrenmitglieder.
- 3.2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand des Vereins bestätigt die Mitgliedschaft schriftlich. Er kann jede Beitrittserklärung ohne Begründung zurückweisen.
- 3.3 Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Einer Aufnahme nach § 3.2 bedarf es nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Löschung in der Mitgliederliste. Die Löschung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt aus einem der folgenden Gründe:

- 4.1 auf schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss eines Kalenderjahres, sofern eine Kündigungsfrist von 3 Monaten eingehalten ist,
- 4.2 von Todes wegen, mit der Auflösung eines institutionellen Mitglieds, oder durch Ausschluss aus dem Verein,
- 4.3 wenn trotz abgeschlossenen Mahnverfahrens das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages rückständig ist (d.h. zwei Mahnungen).
- 4.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- 6.1 Mitgliederversammlung,
 - 6.2 Kuratorium,
 - 6.3 Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen, Körperschaften und Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 7.2.1 Bestimmung der wesentlichen Inhalte und Aufgaben des Vereins,
 - 7.2.2 Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
 - 7.2.3 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
 - 7.2.4 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - 7.2.5 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 - 7.2.6 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - 7.2.8 Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - 7.2.8 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung muss drei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- 8.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt.

§ 10 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden und - bei deren/dessen Verhinderung - von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- 10.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Eine Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vertretung ist nicht zulässig.

- 10.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sofern in dem Wahlgang mehr als drei Mitglieder kandidiert haben, nehmen nur die beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen an der Stichwahl teil. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Hat nur ein/e Kandidat/in für den Wahlgang kandidiert und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist der Wahlgang neu zu eröffnen.
- 10.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist und durch den Vorstand dauerhaft verwahrt werden muß. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

§ 11 Kuratorium

In das Kuratorium beruft der Vorstand Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit sind, sich werbend für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Vorstand berufen.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden (Präsident/in), einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden (Vizepräsidentin/Vizepräsident) und fünf Beisitzerinnen/Beisitzern).
- 12.2 Die/Der Vorsitzende sowie ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in vertreten den Verein jeweils allein. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 12.3 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen oder mehrere Beiräte und/oder Arbeitskreise einsetzen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- 13.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
- 13.2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 13.2.1 Aufnahme der Mitglieder,
- 13.2.2 Berufung der/des Vorsitzenden des Kuratoriums,
- 13.2.3 Berufung der Mitglieder der Beiräte und/oder Arbeitskreise,
- 13.2.4 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- 13.2.5 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 13.2.6 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- 13.2.7 Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 14.1 Die Mitglieder des Vorstands werden durch Wahl der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- 14.2 Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vorliegen einer groben Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl kann nur von mindestens 1/5 der Mitglieder gestellt werden. Er muß mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung gestellt worden sein. Er kann mit einem Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 9 verbunden werden. Der Antrag ist als erster Tagesordnungspunkt zu behandeln. Während der Behandlung sind betroffene Vorstandsmitglieder an der Versammlungsleitung gehindert. Gegebenenfalls ist nach § 10.1 Satz 2 zu verfahren. Der Antrag kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist er beschlossen worden, so findet sogleich das Nachwahlverfahren nach § 14.3 statt.
- 14.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so tritt dasjenige Mitglied, das bei der Durchführung der letzten Wahl die meisten Stimmen nach den in den Vorstand gewählten Mitgliedern auf sich vereinen konnte, an. Diese Bestimmung gilt nicht für das Amt der/des Vorsitzenden und ihres(r)/seines(r) Stellvertreters(in). Bei deren Ausscheiden ist eine besondere Wahl erforderlich. Die Wiederwahl satzungsgemäß ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- 15.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 15.2 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vertretung ist außer im Falle gesetzlicher Vertretung eines institutionellen Mitgliedes unzulässig.
- 15.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
- 15.4 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von der/dem jeweiligen Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfer/innen durchzuführen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstands gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Bei der Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren.
- 17.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 17.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst/überführt wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am Donnerstag, den 12. Dezember 2013 beschlossen und ist mit dem Beschluss in Kraft getreten.

§ 19 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Hamburg, den 12. Dezember 2013